



Satzung für die Freibäder der Gemeinde Sinntal

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 92 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal am **19.02.2001** folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Einrichtung, Benutzungsrecht, Badeordnung

- (1) Die Freibäder in den Ortsteilen Altengronau und Sterbfritz sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sinntal. Ihre Benutzung ist jedermann gestattet. Das Nähere regelt die Badeordnung.
- (2) Die Badeordnung erlässt der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bäder werden Gebühren gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562, 575) erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch eine Gebührensatzung festgesetzt.

§ 3

Zuwiderhandlungen, Ersatzvornahme

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote der Badeordnung sowie Widersetzungen gegen Anordnungen des Badepersonals können mit Geldbußen geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F.v. 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), findet keine Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff. des OWiG ist der Gemeindevorstand (§ 5 Abs. 2 HGO).

- (2) Die Befolgung der im Rahmen der Badeordnung erlassenen Anordnungen kann durch Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinntal, den 20.02.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinntal

Heberling
(Bürgermeister)